

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Sinologie II als Nebenfach-**

Vom 2. Mai 1990

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

Das Studium der Modernen Sinologie als Nebenfach hat zum Ziel, die moderne chinesische Schriftsprache zu erlernen und wissenschaftliche Erkenntnisse über Geschichte, Literatur, Politik und Wirtschaft in China seit 1840 zu erwerben.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium der Modernen Sinologie gliedert sich in drei Teile:
  1. Das Propädeutische Jahr, das dem Studium vorangestellt ist.
  2. Das Grundstudium von in der Regel vier Semestern.
  3. Das Hauptstudium von in der Regel vier Semestern.
- (2) Das Propädeutische Jahr ist dem Studium vorangestellt und umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden und zusätzlich einen Sprachintensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit (4 Wochen mit 20 Std./Wo.).
- (3) Das Grundstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 10 Semesterwochenstunden.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

Für die Prüfung im Fach Sinologie II ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Magisterprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
  1. Erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.
  2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen und zwei Seminaren des

Hauptstudiums.

## **§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände, Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung wird in der Regel nach bestandener Hauptfachprüfung durchgeführt.

Die Prüfung besteht aus:

- 1.) Einer einstündigen Klausur: Übersetzung eines in der modernen chinesischen Schriftsprache verfassten Textes ins Deutsche.
- 2a) Einer zweistündigen Klausur: Abfassen eines Essays in deutscher Sprache zu einer Fragestellung, welche mit Hilfe der in den Seminaren vermittelten Kenntnisse zu Geschichte, Literatur, Politik und Wirtschaft Chinas seit 1840 beantwortet werden soll; oder
- 2b) Einem ca. fünfundvierzigminütigen Prüfungsgespräch vergleichbaren Inhalts.

## **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil für das Fach Sinologie II (Moderne Sinologie) (nur als Nebenfach zu studieren) vom 19. Juni 1984 (W.u.K.1984, S. 434) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Besonderen Teils begonnen haben, können auf Antrag für zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfung nach dem bisherigen Besonderen Teil der Prüfungsordnung ablegen.

=====  
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 188, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 543).